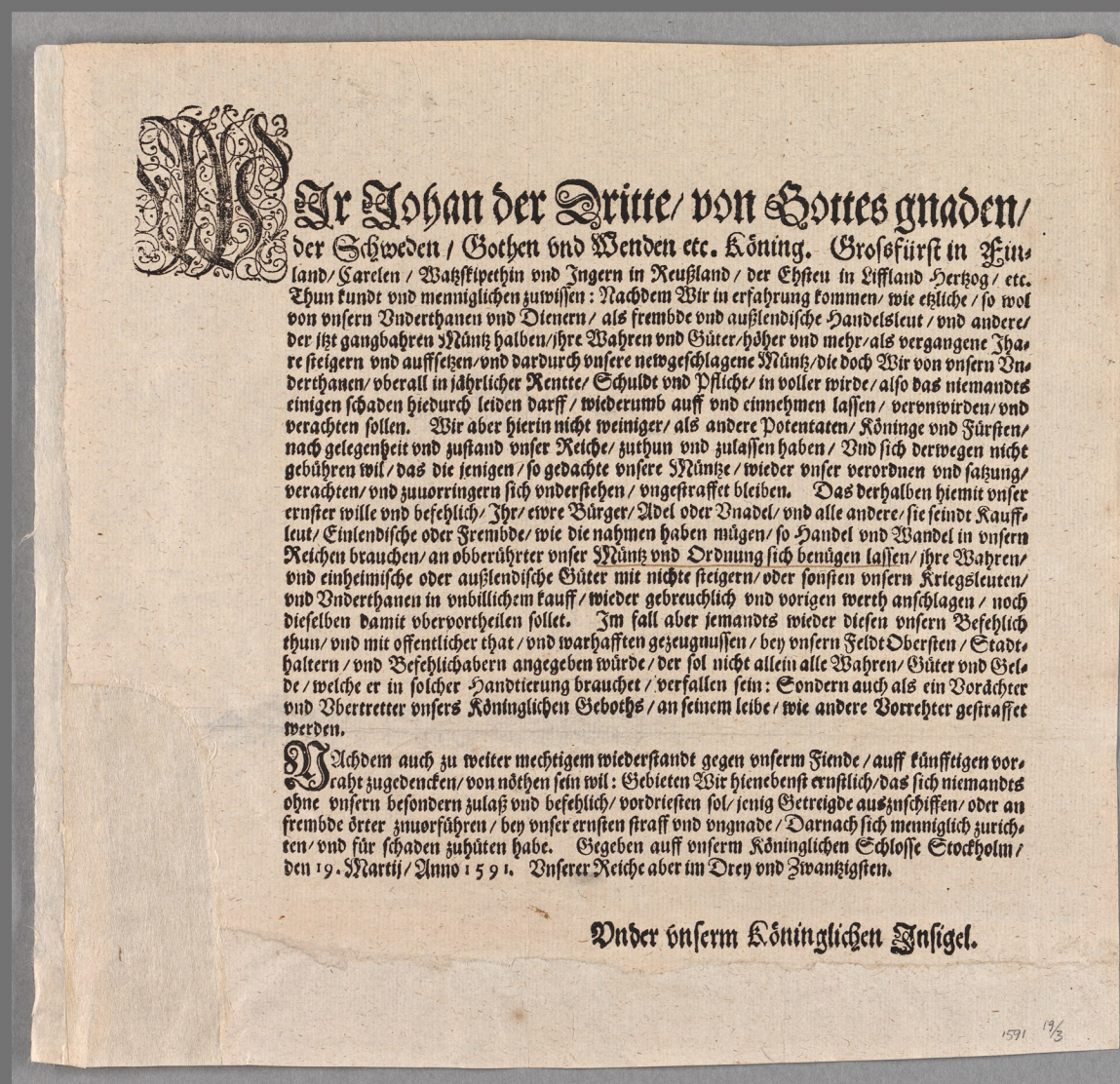


Wir Johan der Dritte, von Gottes gnaden, der Schweden, Gothen vnd Wenden ...



SOT // 82Aa 14/I Ligg. Fol. F1700 Bland. / Kungl. förordningar - 1599

Tillkomstår 1591

Digitaliserad år 2016



National Library
of Sweden

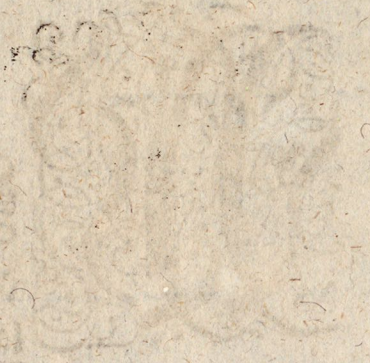


Wir Johan der Dritte / von Gottes gnaden /

der Schweden / Gothen vnd Wenden etc. König. Großfürst in Fin-
land / Carelen / Waschkpethin vnd Ingern in Reußland / der Ehsten in Liffland Herzog / etc.
Thun kundt vnd menniglichem zuwissen : Nachdem Wir in erfahrung kommen / wie etliche / so wol
von vnsern Vnderthanen vnd Dienern / als frembde vnd außländische Handelsleut / vnd andere
der ist gangbahren Münz halben / ihre Wahren vnd Güter / höher vnd mehr / als vergangene Jha-
re steigern vnd auffsetzen / vnd dardurch vnserer netzgeschlagene Münz / die doch Wir von vnsern Vn-
derthanen / vberall in jährlicher Rentte / Schuld vnd Pflicht / in voller wirde / also das niemands
einigen schaden hiedurch leiden darff / widerumb auff vnd einnehmen lassen / verontwirden / vnd
verachten sollen. Wir aber hierin nicht weiniger / als andere Potentaten / Könige vnd Fürsten /
nach gelegenheit vnd zustand vnser Reiche / zuthun vnd zulassen haben / Vnd sich derwegen nicht
gebühren wil / das die jenigen / so gedachte vnser Münze / wieder vnser verordnen vnd saking /
verachten / vnd zuuorringern sich vnderstehen / vngestraftet bleiben. Das derhalben hiemit vnser
ernster wille vnd befehlich / Ihr / ewre Bürger / Adel oder Vnadel / vnd alle andere / sie seindt Kauff-
leut / Einländische oder Frembde / wie die nahmen haben mügen / so Handel vnd Wandel in vnsern
Reichen brauchen / an obberührter vnser Münz vnd Ordnung sich benügen lassen / ihre Wahren /
vnd einheimische oder außländische Güter mit nichte steigern / oder sonst vnsern Kriegsleuten /
vnd Vnderthanen in vnbilllichem kauff / wieder gebreuchlich vnd vorigen werth anschlagen / noch
dieselben damit vbervorthailen sollet. Im fall aber jemandts wieder diesen vnsern Befehlich
thun / vnd mit öffentlicher that / vnd warhafften gezeugnissen / bey vnsern Feldt Obersten / Stadt-
haltern / vnd Befehlichabern angegeben würde / der sol nicht allein alle Wahren / Güter vnd Gel-
de / welche er in solcher Handtierung brauchet / verfallen sein : Sondern auch als ein Vordächter
vnd Vbertreter vnser Königlichem Geboths / an seinem leibe / wie andere Vordächter gestraffet
werden.

Nachdem auch zu weiter mechtigem widerstandt gegen vnserm Fiende / auff künfftigen vor-
raht zugedencken / von nöthen sein wil : Gebieten Wir hienebenst ernstlich / das sich niemands
ohne vnsern besondern zulass vnd befehlich / vordriesten sol / jenig Getreigde außzuschiffen / oder an
frembde örter zuuorführen / bey vnser ernsten straff vnd vngnade / Darnach sich menniglich zurich-
ten / vnd für schaden zuhüten habe. Gegeben auff vnserm Königlichem Schlosse Stockholm /
den 19. Martij / Anno 1591. Vnserer Reiche aber im Drey vnd Zwanzigsten.

Vnder vnserm Königlichem Insigel.



Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header, though the characters are difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of script. The text is significantly faded and partially obscured by bleed-through from the reverse side of the page.

Lower section of handwritten text, continuing the script from the upper section. It is also heavily faded and difficult to read.

